

6
IV ZR 47/52

Verkündet
3. Juli 1952
Klett, Justizangestellter
Urkundsbeamter der Ge-
Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Schneiders Georg H [REDACTED] in L [REDACTED],
B [REDACTED] strasse [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Dipl.Ing. Dr.Karl Hans W [REDACTED] in L [REDACTED]
[REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. Juli 1952 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr.Lersch, Raske, Dr.Hartz,
Johannsen und Scheffler

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das am 4. Dezember
1951 beschlossene, den Parteien am 12. Dezember 1951
an Verkündungs Statt zugestellte Urteil des 3. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts München aufgehoben.

- 2 -

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des
Landgerichts München II vom 5. Februar 1951 wird
zurückgewiesen.

Die gesamten Kosten des Rechtsstreits werden dem
Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger ist der Ehemann der am 9. Mai 1929 geborenen Tochter des Beklagten. Diese hatte seit ihrem 17. Lebensjahr ein Liebesverhältnis mit dem Kläger unterhalten. Aus diesem Verhältnis ging am 8. Januar 1950 ein Kind hervor. Da der Beklagte seine Einwilligung dazu verweigert hatte, dass seine Tochter die Ehe mit dem Kläger einging, hatte seine Tochter im November 1949 beim Vormundschaftsgericht beantragt, die Einwilligung zu ersetzen. Das Amtsgericht Bad Tölz gab dem Antrag statt; das Landgericht München II wies jedoch auf die Beschwerde der Eltern den Antrag zurück. Die geplante Eheschließung unterblieb daher zunächst. Erst nachdem die Tochter des Beklagten volljährig geworden war, heiratete sie den Kläger am 5. August 1950.

Der Kläger verlangt mit der Klage, an seine Frau für die ihr zustehende Aussteuer 2 000.-- M nebst 4 % Zinsen hieraus seit 5.8.1950 zu zahlen.

Das Landgericht München II hat der Klage stattgegeben.

Das Oberlandesgericht München hat die Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts; der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision rügt in erster Linie eine Verletzung des § 128 Abs 2 ZPO, nach welchem das Gericht mit Einverständnis der Parteien ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann. Sie führt hierzu aus: Das Berufungsgericht habe auf die Berufung des Beklagten Termin zur

mündlichen Verhandlung auf den 7. November 1951 anberaumt. In diesem Termin seien die Parteien anwaltlich vertreten gewesen. Nach Prüfung der Formalien hätten die Parteivertreter schriftliche Entscheidung beantragt. Dementsprechend habe das Berufungsgericht beschlossen, schriftlich zu entscheiden. Die schriftliche Entscheidung sei dann auch ergangen; es hätten hierbei aber nicht die Richter mitgewirkt, die an der Sitzung vom 7. November 1951 teilgenommen hätten. Das schriftliche Verfahren dürfe nur angewendet werden, wo es vereinfache und verkürze. Im vorliegenden Fall hätten die Anträge verlesen werden können. Durch das eingeschlagene Verfahren sei eine Verzögerung eingetreten, auch habe dadurch die Richterbank wechseln können.

Diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Die dem Gericht durch § 128 Abs 2 ZPO gegebene Befugnis, im Einverständnis der Parteien ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, ist ihm ohne jede Einschränkung gegeben, und es ist auch nichts ersichtlich, was es rechtfertigen könnte, die Zulässigkeit des schriftlichen Verfahrens auf die Fälle zu beschränken, in denen es zur Vereinfachung und zur Verkürzung führt. Dies verbietet sich allein aus der Erwägung heraus, dass zur Zeit der Abgabe der Einverständniserklärungen in aller Regel nicht zu übersehen sein wird, ob das schriftliche Verfahren zu einer Verzögerung führen wird. Die Zulässigkeit des schriftlichen Verfahrens würde also von einem zukünftigen ungewissen Umstand abhängen. Das Gericht müsste solchenfalls, falls die Sache im schriftlichen Verfahren verzögert wurde, in dem Augenblick, in dem es eine Verzögerung annimmt, Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmen, was in der Regel eine weitere

Verzögerung bedeuten würde. Die einzige Einschränkung, die von der Rechtsprechung gemacht worden ist, geht dahin, dass nach stattgehabter mündlicher Verhandlung nicht schriftlich entschieden werden darf, wenn nur auf Grund des zur Zeit dieser mündlichen Verhandlung vorliegenden Sach- und Streitstoffes entschieden werden soll, weiteres Vorbringen also nicht beabsichtigt ist. Wie das Reichsgericht in RGZ 133, 215 ff ausgeführt hat, haben in einem solchen Fall die Erklärungen der Parteien, mit schriftlicher Zustellung der Entscheidung einverstanden zu sein, nur den Sinn, dass an Stelle der nach § 310 ZPO vorgeschriebenen Form der Verkündung die Form der schriftlichen Zustellung gewählt werden könne, was einen unheilbaren Verstoß gegen die zwingende Bestimmung des § 310 ZPO darstelle. Grundsätzlich anders aber liegt es, wenn eine mündliche Verhandlung, auf Grund derer eine Entscheidung hätte verkündet werden können, nicht stattgefunden hat. Dann kommt ein Verstoß gegen § 310 ZPO nicht in Betracht. Dass die Parteien ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung in einem Termin erklärt haben, in dem sie hätten verhandeln können, ist unerheblich.

Dass nach dem Termin vom 7. November 1951 ein Richterwechsel eingetreten ist, ist ebenfalls unerheblich. Die Ansicht der Revision, der Zeitpunkt des Einverständnisses mit schriftlicher Erklärung müsse der Schlußverhandlung im mündlichen Verfahren gleichgesetzt werden, entbehrt nicht nur einer Begründung im Gesetz, es fehlt ihr auch die innere Berechtigung. Dass nach Schluss einer mündlichen Verhandlung kein Richterwechsel zulässig ist, stellt sich als die selbst-

verständliche Folge davon dar, dass die Entscheidung nur auf dieser Verhandlung beruht und nur die bei dieser Verhandlung mitwirkenden Richter den Inhalt der Verhandlung kennen. Die Kenntnis vom Inhalt der Schriftsätze dagegen kann sich jeder Richter ohne weiteres und völlig unabhängig davon verschaffen, ob er an einem in der betreffenden Sache stattgehabten Termine teilgenommen hat.

II. Die Revision rügt in zweiter Linie eine Verletzung des materiellen Rechts. Sie sieht § 1621 Abs 2 BGB dadurch als verletzt an, dass das Berufungsgericht einmal das Verhalten der Ehefrau des Klägers als unsittlichen Lebenswandel im Sinne des § 2333 Nr 5 angesehen und dass es zweitens angenommen habe, diesen Lebenswandel habe die Ehefrau des Klägers auch noch in dem maßgebenden Zeitpunkt, nämlich bei der Eheschliessung, geführt. Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt: Die Ansicht, Geschlechtsverkehr unter Verlobten gelte heute nicht mehr als unsittlich, könne in dieser Allgemeinheit nicht gebilligt werden, es käme vielmehr wesentlich auf die Umstände des einzelnen Falles an. Im vorliegenden Fall müsse berücksichtigt werden, dass die Frau des Klägers die Liebesbeziehungen zu diesem aufgenommen habe, als sie erst 17 Jahre alt gewesen; dass sie das Liebesverhältnis hinter dem Rücken ihrer Eltern, bei denen sie gewohnt habe, unterhalten habe, obwohl sie sich klar darüber gewesen sei, dass ihr Verhalten im Widerspruch zu der Lebensführung und sittlichen Haltung ihrer elterlichen Familie stünde und von ihren Eltern schärfstens mißbilligt würde; dass sie zur Verheimlichung ihres Tuns zu Lügen gegriffen habe; dass sie auch gewusst habe,

dass eine Ehe mit dem Kläger, dessen wirtschaftliche Stellung nicht zu der ihrer Familie gepasst habe, von ihren Eltern sicher mißbilligt würde, und dass sie dann, als ihr Verhältnis bekannt geworden sei, trotz aller Ermahnungen des Beklagten das Verhältnis nicht aufgegeben habe und schliesslich zu den Eltern des Klägers gezogen sei, wo dieser gewohnt habe. Das Jahre hindurch mit grosser Hartnäckigkeit aufrechterhaltene Liebesverhältnis veranschauliche auch einen festgewurzelten Hang zum unsittlichen Verhalten. Der unsittliche Lebenswandel habe auch noch zur Zeit der Eheschliessung bestanden; denn das Liebesverhältnis habe bis unmittelbar zur Eheschliessung andauert. Dass die Eheschliessung selbst den Charakter des Verhältnisses geändert habe, habe den bis zur Eheschliessung andauernden unsittlichen Lebenswandel nicht mit rückwirkender Kraft aus der Welt geschafft.

Ob diesen Ausführungen zuzustimmen ist, mag zweifelhaft erscheinen; bedenklich ist insbesondere, dass das Berufungsgericht es als für einen unsittlichen Lebenswandel sprechend angesehen hat, daß die Ehefrau des Klägers Kenntnis davon hatte, dass ihre Eltern ihre Ehe mit dem Kläger wegen dessen zu der Familie der Eltern nicht passender wirtschaftlicher Stellung mißbilligen würden, und daß sie das Verhältnis zum Kläger trotz der Ermahnungen ihres Vaters nicht aufgegeben hat. Denn von Bedeutung könnte hierzu nur sein, ob sie selbst ernstlich die Absicht hatte, den Kläger zu heiraten, und ob sie des festen Willens des Klägers, sie zu heiraten, sicher sein konnte. Bedenklich ist weiter, dass das Berufungsgericht bei der

Prüfung der Frage, ob ein unsittlicher Lebenswandel vorliege, auch Umstände mit verwertet hat, die lange Zeit vor der Eheschliessung lagen. So hat es zu Ungunsten des Klägers berücksichtigt, dass seine Ehefrau das Liebesverhältnis zunächst vor ihren Eltern, bei denen sie gewohnt habe und von denen sie unterhalten worden sei, geheim gehalten und dass sie zu diesem Zweck zu unwahren Angaben ihre Zuflucht genommen habe. Da der unsittliche Lebenswandel noch zur Zeit der Eheschliessung andauern muss, um dem aussteuerpflichtigen Vater ein Leistungsverweigerungsrecht zu geben (vgl. RGZ 77, 162), kann der Beklagte auf jene Umstände, die längere Zeit vor der Heirat des Klägers abgeschlossen waren, nicht mehr zurückgreifen. Es braucht hierauf aber nicht des näheren eingegangen zu werden, weil bei der Beurteilung des Verhaltens der Ehefrau des Klägers das Berufungsgericht dem Umstand, dass sie Anfang Januar 1950 ein vom Kläger erzeugtes Kind geboren hat, überhaupt nicht Rechnung getragen hat. Sollte selbst bis zum Beginn der Schwangerschaft oder bis zur Geburt in den Liebesbeziehungen der Ehefrau des Klägers zu diesem ein unsittlicher Lebenswandel zu erblicken sein, so erscheinen diese Beziehungen jedenfalls von da an in einem anderen Licht. Angesichts der ihrem Kind gegenüber bestehenden sittlichen Pflicht der Ehefrau des Klägers, alles zu tun, um das Verhältnis, dem das Kind entsprossen war, sobald wie möglich legal zu gestalten, also in eine rechtlich anerkannte Lebensgemeinschaft zu überführen, trat das Element des Unsittlichen, das bei Anlegung eines strengen Maßstabes

in den Beziehungen zwischen den Verlobten gefunden werden könnte (so RG in LZ 1923 Sp 369 im Gegensatz zu der Entscheidung desselben Senats in LZ 1923 Sp 449/450), so sehr zurück, dass von einem unsittlichen Lebenswandel nicht mehr die Rede sein kann; dies muss um so mehr gelten, als der Beklagte seiner feindlichen Einstellung gegenüber dem Kläger und den Heiratsabsichten seiner Tochter dadurch unzweideutig Ausdruck gegeben hatte, dass er die Genehmigung zur Eheschliessung verweigert hatte. Es stellte eine natürliche und verständliche Reaktion der Ehefrau des Klägers dar, dass sie angesichts dieser feindseligen Haltung des Beklagten gegenüber dem Vater ihres Kindes, dem Kläger, zu dessen Familie zog.

III. Der Beklagte hat - erstmalig in der Revisionsinstanz - geltend gemacht, es sei bisher nicht festgestellt, dass der eingeklagte Geldbetrag wirklich zur Einrichtung eines eigenen Haushalts dienen solle; die Tatsache, dass der Kläger mit seiner Frau bei seinen Eltern wohne, spräche - wie auch das Berufungsgericht annehme - dafür, dass sie das verlangte Geld nicht im Bereich des § 1620 BGB benötigten und anlegen wollten. Hierzu ist zunächst klarzustellen, dass das Berufungsgericht keineswegs einer solchen Annahme Ausdruck gegeben hat; es hat vielmehr dahingestellt sein lassen, ob der eingeklagte Geldbetrag wirklich zur Einrichtung eines eigenen Haushalts dienen solle, und nur ausgeführt, es müsste dies angesichts der Tatsache, dass die Ehefrau des Klägers bei ihren Schwiegereltern wohne, noch näher dargelegt werden. Dem kann aber nicht zugestimmt werden. Richtig ist zwar, dass die Aus-

steuer nur zur Einrichtung des Haushalts zu gewähren ist. Dies steht nicht nur ausdrücklich im § 1620 BGB; es folgt auch unmittelbar aus dem Begriff der Aussteuer, der zwar nicht, wie der der Ausstattung, gesetzlich definiert ist (§ 1624 BGB), aber nach allgemeiner Ansicht (RGRK Anm 1 zu § 1620; Palandt Anm 1 zu § 1620) dahin zu verstehen ist, dass er die zur Einrichtung des Haushalts gehörigen beweglichen Gegenstände umfasst. Gerade aber weil die Beschränkung auf die zur Einrichtung des Haushalts nötigen Gegenstände zum Begriff der Aussteuer gehört, braucht der die Aussteuer Einklagende nicht noch besonders hervorzuheben, dass die eingeklagten Sachen oder der zur Beschaffung der Sachen eingeklagte Geldbetrag zur Einrichtung des Haushalts verlangt würde. Dies muss um so mehr gelten, wenn die Klage alsbald - im vorliegenden Fall noch nicht drei Monate - nach der Eheschliessung erhoben wird. Es ist solchenfalls Sache des auf die Aussteuer in Anspruch Genommenen, besondere Umstände darzutun, die die nach den Grundsätzen des ersten Anscheins vorliegende Absicht, die verlangten Sachen zur Einrichtung des Haushalts bzw. den verlangten Geldbetrag zur Anschaffung solcher Sachen zu verwenden, in Zweifel stellen könnten. Solche Umstände hatte der Beklagte nicht vorgebracht; er hatte überhaupt nicht bestritten, dass die Ehefrau des Klägers ernstlich die Absicht gehabt habe, sich von dem eingeklagten Betrag eine Aussteuer anzuschaffen. Verfehlt ist seine Ansicht, die Tatsache, dass der Kläger und seine Frau bei den Eltern des Mannes wohnten, sprächen gegen eine solche Ansicht. Bei dem heute bestehenden Wohnungs-

mangel ist vielmehr ohne weiteres davon auszugehen, dass ein jung verheiratetes Ehepaar, auch wenn es ein Kind hat, nicht alsbald nach der Eheschliessung eine Wohnung bekommt. Es dauert erfahrungsgemäss im allgemeinen geraume Zeit, bis Jungverheiratete eine Wohnung zugeteilt bekommen, insbesondere dann, wenn sie bei den Eltern eines Ehegatten eine Unterkunft haben. Das Wohnenbleiben bei den Eltern bzw. Schwiegereltern stellt sich daher in der Regel als eine von den Ehegatten nichtgewollte Notmassnahme dar und nicht als die Folge der Absicht, keinen eigenen Hausstand zu begründen. Hinzu kommt, dass selbst dann, wenn der Kläger die Möglichkeit haben sollte, sich eine Wohnung zu beschaffen, es durchaus verständlich wäre, dass er zunächst den Ausgang dieses Rechtsstreits abwartet, da er sonst Gefahr liefe, bei Abweisung der Klage in leeren Räumen zu sitzen. Dass der Kläger mit seiner Frau zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht noch bei seinen Eltern wohnte, steht somit der Verurteilung nicht entgegen.

IV. Der Aussteueranspruch geht begrifflich auf Naturalleistung. Es ist aber allgemein anerkannt, dass nach den Grundsätzen von Treu und Glauben die Eltern auch verpflichtet sein können, den zur Beschaffung der Sachen erforderlichen Geldbetrag zu gewähren (RGRK, Anm 1 zu § 1620; Palandt, Anm 4 zu § 1620; Kipp, Familienrecht, § 77 I 8; Staudinger, Anm 5 zu § 1620). Ein solcher Fall liegt hier vor: Es muss damit gerechnet werden, dass angesichts der grossen Spannungen, die zwischen dem Kläger und seiner Frau einerseits und

dem Beklagten andererseits bestehen, der Beklagte die gebotene Rücksicht auf die Bedürfnisse des Klägers und seiner Frau, sowie auf die Neigungen der Tochter nicht nehmen wird. Dass er etwa eigene Möbel zur Verfügung stellen könnte, hat er nicht vorgebracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Dr.Lersch Raske Dr.Hartz Johannsen Scheffler.